

**Einreicher:** Bürgermeister

öffentlich

**Beschlussvorlage Nr.: 473-23**

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Trabitze	27.03.2023					
Ortschaftsrat Schwarz	30.03.2023					
Bau- Verkehr- und Umweltausschuss	05.04.2023					
Haupt- und Vergabeausschuss	06.04.2023					
Stadtrat	20.04.2023					

**Betreff:**

Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale)					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die vorliegende Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale).

**Erläuterung/Begründung:**

Mit Grundsatzbeschluss Nr. 289-21 hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) den Weg für die neu anzulegenden Grabfelder F 2 Nordost auf dem Friedhof in der Arnstedtstraße freigemacht.

Nach den Vergabeentscheidungen im letzten Jahr haben die Baumaßnahmen im November 2022 begonnen. Im April sollen die Wegearbeiten und ein Großteil der Pflanzarbeiten abgeschlossen sein.

Um eine Belegung der neuen Felder zu ermöglichen, bedarf es einer rechtlichen Grundlage, die mit dem vorliegenden Satzungsentwurf geschaffen werden soll. In diesem Zusammenhang wurde eine Überarbeitung der Satzung vorgenommen. Die in der Anlage beigefügte

Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und des Satzungsentwurfs soll eine detaillierte Dokumentation der geänderten Passagen in der Satzung darstellen. Mit „unverändert“ wurden auch Paragraphen und Absätze ausgewiesen, bei denen nur Ortsname bzw. die Zuständigkeitsbezeichnung geändert wurde (die Satzung spricht nun durchgängig von „Stadt“, vgl. § 1 Friedhofssatzung).

Die Satzung wird erst zum 1. Juli 2023 in Kraft treten, da erst nach Abschluss der Arbeiten kalkuliert werden kann und sich mit Beschluss dieser Satzung der Wille des Stadtrates in den Gebühren widerspiegeln kann.

Im Wesentlichen wurden inhaltlich 3 große Bereiche neu geregelt:

1. Die Ruhezeiten
2. Die Aufnahme der neuen Grabfelder
3. Die Ordnung auf dem Friedhof

#### Zu 1. Ruhezeiten

Die Ruhezeit regelt das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und weist in § 22 BestattG LSA eine Mindestruhezeit von 15 Jahren aus. Gem. § 25 BestattG LSA sind die Gemeinden für die Regelung der Ruhezeiten zuständig. Der Gesetzgeber, so sieht es auch die Rechtsprechung, nimmt dabei die Freiheit der Religionsausübung, die Verwesungsdauer und den Wunsch der Angehörigen als Maßstab.

Mit der Verringerung der Ruhezeiten geht eine Verkürzung der Nutzungsdauer einher. Kalkulatorische würden sich die Kosten wie folgt verändern:

## Vergleich der Gebühren mit 15 und 20 Nutzungsjahren (Standard-Kalkulationsmodell)

	Gebühr bei		Abweichung	
	durchgehend 15 Nutzungsjahren	durchgehend 20 Nutzungsjahren	Euro	%
<b>1. Erdgrabstätte</b>				
1.1 Erdreihengrab	1.251,00 €	1.392,00 €	141,00 €	11,27%
1.2 Erddoppelgrab	2.502,00 €	2.785,00 €	283,00 €	11,31%
1.3 Wahlgrab	2.537,00 €	2.824,00 €	287,00 €	11,31%
1.4 Doppelwahlgrab	5.075,00 €	5.648,00 €	573,00 €	11,29%
<b>2. Urnengrabstätte</b>				
2.1 Urnenreihengrab	206,00 €	229,00 €	23,00 €	11,17%
2.2 Doppelurnengrab	406,00 €	452,00 €	46,00 €	11,33%
2.3 Wahlgrab 1 - 4 Urnen	1.063,00 €	1.183,00 €	120,00 €	11,29%
2.4 Familiengrab bis 4 Urnen	1.595,00 €	1.775,00 €	180,00 €	11,29%
2.5 Urnengemeinschaftsanlage	156,00 €	174,00 €	18,00 €	11,54%
2.6 Rasengrab - einzeln	156,00 €	174,00 €	18,00 €	11,54%
2.7 Rasengrab - doppel	312,00 €	348,00 €	36,00 €	11,54%
<b>[3. Verlängerungen für Wahlgrabstätten pro Jahr</b>				
3.1 Erddoppelgrab	166,00 €	139,00 €	- 27,00 €	-16,27%
3.2 Wahlgrab	169,00 €	141,00 €	- 28,00 €	-16,57%
3.3 Doppelwahlgrab	338,00 €	282,00 €	- 56,00 €	-16,57%
3.4 Doppelurnengrab	27,00 €	22,00 €	- 5,00 €	-18,52%
3.5 Wahlgrab 1 - 4 Urnen	70,00 €	59,00 €	- 11,00 €	-15,71%
3.6 Familiengrab bis 4 Urnen	106,00 €	88,00 €	- 18,00 €	-16,98%
3.7 Rasengrab doppelt	20,00 €	17,00 €	- 3,00 €	-15,00%

Neben den sinkenden Gebühren der einzelnen Grabarten hätte die Verringerung der Ruhezeiten den Vorteil, dass die Flächen intensiver genutzt werden könnten und so die Verfügbarkeit der einzelnen Grabarten verbessert würde. Die starken Nutzerzahlen bei den Grabplatten geben Hinweis auf den Wunsch eine Grabart zu wählen, die nicht pflegeintensiv ist. Verlängerungen sind hier ohnehin nicht möglich. Die Reduzierung der Ruhezeiten ist auf den kommunalen Friedhöfen sehr verbreitet.

### 2. Die Aufnahme neuer Grabfelder

Die §§ 21 und 22 des Satzungsentwurfes weisen die Regelungen für die neuen Grabarten Stele und Baumbestattung aus. Ist für die Beauftragung der Granitplatten größten Teils der Bestattungspflichtige, so wird bei den Stelen und den Baumgräbern die Beauftragung der Kenntlichmachung von der Stadt erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein einheitliches Bild der Anlagen entsteht.

Die Kenntlichmachung an der Stele wird mit kleinen Namenstafeln erfolgen, die der Reihe nach an der Stele befestigt werden. Hier können Maße, Material und Farbgebung nicht voneinander abweichen. Die Befestigung kann nur durch die Stadt erfolgen.

Für die Baumgrabstätte wurde eine ähnliche Herangehensweise gewählt. Die Erfahrung mit den Grabplatten zeigt, dass die Vorgaben in der Satzung viel Raum für Interpretationen lässt, die nicht gewünscht sind. Die Kenntlichmachung der Baumgräber soll mit einer stehenden Granitgrabplatte erfolgen um die Besonderheit des Baumgrabes hervorzuheben. Das Beispielgrab wurde im Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt am 08.02.23 vorgestellt. Um ein Baum werden 12 Gräber errichtet. Auf den Friedhöfen der Ortschaften kann dieses Angebot auch realisiert werden.

### 3. Die Ordnung auf dem Friedhof

Bereits im § 5 Abs. 2 des Satzungsentwurfs wurden neue Verhaltensregeln aufgenommen, die sich in den Ordnungswidrigkeit wieder finden. Künftig sollen klare Vorgaben zur Umrandung nach § 25 Abs. 14 der neu zu beschließenden Friedhofssatzung gemacht werden, um der unterschiedlichen Gestaltung außerhalb der Gräber Einhalt gebieten zu können. Dadurch sollen auch Stolperstellen verringert werden. Das ahnden der unerwünschten Ablagerungen auf den Grabplatten ist ebenso Bestandteil verschiedener Maßnahmen.

Von großer Bedeutung wird auch der künftig der Umgang mit abgelaufenen Gräbern sein (§ 30). So soll hier der Service auf der einen Seite erhöht werden, indem die Nutzungsberechtigten von Seiten der Stadt angeschrieben werden. Auf der anderen Seite wird auch so eine bessere Kontrolle über das Nutzungsrecht und die Beseitigung der Grabstelle erreicht. In Zukunft wird die Beräumung ausschließlich vom Bauhof organisiert. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Sie werden für die noch zu beschließende Friedhofsgebührensatzung neu kalkuliert.

Über vernachlässigte Gräber nach § 29 soll eine Erleichterung für die Handhabung durch die Stadt erreicht werden.

Doch nicht nur die Besucher des Friedhofes, sondern auch die Dienstleistungserbringer sollen stärker in die Pflicht genommen werden. Durch die Neugestaltung des § 6 sollen die Kontrollmöglichkeiten gestärkt werden.

**Anlagenverzeichnis:**

Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale)

Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und des Satzungsentwurfs

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>		Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		